

Banktochter muss Vergütung nicht ungefragt offenlegen

Entscheidung des Bundesgerichtshofs nach Verkauf eines Medienfonds

Ein neues Urteil des Bundesgerichtshofs beschäftigt sich mit der seit Jahren kontroversen Diskussion zur Offenlegung von Provisionen bei der Anlageberatung. Hierbei ist zu unterscheiden, ob eine derartige Dienstleistung von einem bankenunabhängigen oder einem bankengebundenen Anlageberater kommt, der sich hinsichtlich seiner Beratungspflichten von einem freien grundlegend unterscheidet.

Der Fall: Ein Anleger kaufte einen Medienfonds in Höhe von 200 000 Euro zuzüglich Agio und verklagte die Tochtergesellschaft des Kreditinstitutes auf Schadenersatz, weil er nicht über die Höhe der Provisionen aufgeklärt worden war. Die Richter hatten darüber zu entscheiden, ob eine Tochtergesellschaft einer Bank die Vergütungen ungefragt offenlegen muss (Urt. v. 19. 07. 2012 – III ZR 08/11 – VertR-LS). Hier stellte sich bereits in früherer Instanz beim Oberlandesgericht die Frage, welche Stellung die Tochter habe – die eines bankenmäßig gebundenen oder ungebundenen Anlageberaters. Für das Oberlandesgericht war dies „höchststrichterlich“ nicht geklärt. Deshalb ließen die Richter dort eine Revision der Klage zu.

Der Bundesgerichtshof entschied jetzt, dass keine Pflicht zur Offenlegung der Provisionen besteht, wenn der Anleger danach nicht fragt. Denn sofern Agio oder Kosten für die Eigenkapitalbeschaffung offen ausgewiesen werden, müsse dem Anleger klar sein, dass daraus Vertriebsprovisionen gezahlt würden. Der Anleger hatte über das offen ausgewiesene Agio verhandelt und dabei eine Rückerstattung von 60 Prozent vereinbart. Die Richter entschieden zudem, dass der Anleger berechtigterweise annehmen müsse, dass die Beratung durch die Tochtergesellschaft nicht kostenlos erfolgt. Das müsse jedenfalls gelten, wenn es sich dabei um eine selbstständige juristische Person handele, die kein Kreditinstitut sei und keine „klassischen Bankgeschäfte“ im Sinne von Paragraph 1 Abs. 1 KWG betreibe. Eine solche Tochtergesellschaft sei, ungeachtet des Umstandes, dass sie zur Unternehmensgruppe der Sparkasse gehöre und keine besonderen Geschäftsräume außerhalb des Instituts habe, ein eigenständiges Unternehmen und keine Abteilung der Bank.

Rechtsanwälte Jürgen Evers und Sascha Alexander Stallbaum